

111. 1. Inwieweit können die Strafbestimmungen in § 18 Nr. 1 und 5 des Vereinsgesetzes auf Vorstandsmitglieder eines vor dessen Inkrafttreten gegründeten politischen Vereins Anwendung finden, wenn die Vorstandsmitglieder eine bereits vor diesem Zeitpunkt und vor ihrer Wahl oder Wiederwahl in den Vorstand erfolgte Änderung der Satzung der zuständigen Polizeibehörde anzudeuten unterlassen, auch Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weiterhin in dem Verein als Mitglieder dulden?

2. Sind diese Übertretungen Dauerdelikte? Wann beginnt bei ihnen die Verjährung der Strafverfolgung?

Vereinsgesetz vom 19. April 1908 (R.G.Bl. S. 151) §§ 3. 17, § 18 Nr. 1 und 5.

Preuß. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 (Preuß. Vereinsgesetz) — G.S. S. 277 — §§ 2. 13.

IV. Straffenat. Urf. v. 28. April 1911 g. B. u. Gen. IV 167/11.

I. Landgericht Lissa.

Die Angeklagten waren seit dem 2. Februar 1908 zu Vorstandsmitgliedern eines im Jahre 1905 gegründeten polnischen Gesangsziirkels gewählt, der nach Annahme der Strafkammer seinen ursprünglich allein auf Unterhaltung der Mitglieder gerichteten Zweck bereits 1906 dahin erweitert hatte, unter den Mitgliedern durch Vorträge, Deklamationen und Lieder das deutschfeindliche, polnische Nationalbewußtsein zu erhalten und zu verschärfen. Diese Satzungsänderung

wurde weder damals, noch später, auch nicht, nachdem am 15. Mai 1908 das Reichsvereinsgesetz in Kraft getreten war, von den Vorstandsmitgliedern der zuständigen Polizeibehörde angezeigt. Diese duldeten im Verein auch weiterhin Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Mehrere Angeklagte gehörten dem sachungsmäßig alljährlich zu wählenden Vorstande schon 1906 an und sind seitdem von Jahr zu Jahr in diesen wiedergewählt worden. Die Strafkammer ist davon ausgegangen, daß es sich um einen politischen Verein handle, daß die Unterlassung der Anzeige von der Satzungsänderung ein Dauerdelikt darstelle und daß die Verpflichtung zur Anzeige für die Angeklagten, wenn nicht schon früher, jedenfalls mit ihrer Wahl am 2. Februar 1908 entstanden sei. Sie hat demgemäß sämtliche Angeklagte auf Grund von § 18 Nr. 1 und 5 des Vereinsgesetzes bestraft. Auf die Revisionen der Angeklagten ist wegen Übertretung der Nr. 1 das. auf Freisprechung erkannt; im übrigen sind die Revisionen verworfen worden.

Gründe:

Den Rechtsmitteln war ein teilweiser Erfolg nicht zu versagen. Die Annahme des ersten Richters, daß sich der zunächst zu rein gesellschaftlichen Zwecken gegründete Gefangenzirkel „Cäcilia“ seit der Generalversammlung vom 2. Februar 1906 in einen politischen Verein, insbesondere im Sinne von § 3 des Vereinsgesetzes, umgestaltet habe, ist zwar nicht zu beanstanden. Denn es ist festgestellt, daß seit dieser Zeit dem Willen der Mitglieder entsprechend in den Vereinszusammenkünften regelmäßig Vorträge, Deklamationen und Lieder zu Gehör gebracht wurden, die ihrem Inhalte nach darauf berechnet waren, das polnische Nationalbewußtsein zu heben und zu stärken, den Gegensatz zum Deutschtum zu erhalten und zu verschärfen, damit aber deutschfeindliche Empfindungen zu wecken und zu kräftigen. Ob diese Bestimmung aus dem Inhalte, in einzelnen Fällen auch schon aus den Titeln des Vorgetragenen entnommen werden konnte, ist eine Frage der Auslegung und der Beweiswürdigung, deren Entscheidung allein dem ersten Gerichte zusteht, sodaß die Beschwerdeführer mit den in diesem Rahmen sich bewegenden Einwendungen gemäß § 376 St. P. O. hiergegen vergeblich ankämpfen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß es sich dabei in Rücksicht auf die verfolgten Zwecke um politische Angelegenheiten handelte.

Denn als solche haben alle Angelegenheiten zu gelten, welche unmittelbar den Staat, dessen Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung, die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die Beziehungen der Staaten zueinander in sich begreifen (vgl. u. a. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 383 [384]). Die Stärkung eines deutschfeindlichen, polnischen Nationalbewußtseins im Denken und Empfinden der Vereinsmitglieder, die Erhaltung und Verschärfung des Gegensatzes zwischen Polentum und Deutschtum, der in den hier in Betracht kommenden Ostmarken des Reichs schon an sich überaus schroff und scharf ist, berühren aber den Staat und seine Verfassung nicht bloß möglicherweise und unter besonderen Umständen, sondern ganz unmittelbar und ohne weiteres, weil sie in Ausführung nationalpolitischer Bestrebungen gegen die gegebene Ordnung des Staates, seinen Bestand und seine Verfassung gerichtet sind. Auch dies ist bereits in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. u. a. Jahrbuch für Entsch. des Kammergerichts Bd. 16 S. 423; Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 44 S. 428, 432; auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 35 S. 177). Die seitens des Vereins gewollte Einwirkung auf diese politischen Angelegenheiten konnte ferner ohne Rechtsirrtum als mittels der betreffenden Vorträge, Deklamationen und Gefänge kundgegeben angesehen werden (Jahrb. für Entsch. des Kammergerichts Bd. 22, C. S. 110 [112]). Dabei ist es unerheblich, ob die Vorträge „Erörterungen“ in dem Sinne darstellten, daß der behandelte Gegenstand nach seinem Grunde und Wesen, wenn auch in einseitiger Beleuchtung, untersucht und auseinandergesetzt wurde, und ob, worauf die Beschwerdeführer Gewicht legen, eine Beratung darüber stattgefunden hat. Denn ein solches „Erörtern“ politischer Angelegenheiten, wie es für die Tatbestände der §§ 1 und 8 des preuß. Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 vorausgesetzt wurde, ist weder in § 2 daselbst, noch in dem darauf beruhenden § 3 des Reichsvereinsgesetzes als Erfordernis aufgestellt. . . . Daß diese Einwirkung tatsächlich erfolgt ist, geht aus den Feststellungen der Strafkammer klar hervor, würde übrigens nicht einmal notwendig sein, da es genügt, wenn der Verein als solcher sie bezweckte, d. h. beabsichtigte. Das ist aber . . . für erwiesen erachtet. Mit dieser auf ein bewußtes, vorsätzliches Tun und auf ein bestimmtes Ziel gerichteten Absicht erscheint zugleich der innere Tatbestand gegenüber

den Angeklagten hinreichend dargetan. Hätten diese trotz ihrer Kenntnis der Vereinsbestrebungen angenommen, daß der Begriff des politischen Vereins nicht erfüllt sei, so würden sie sich in einem belanglosen Strafrechtsirrtume befunden haben. Ob die Verfolgung der vorbezeichneten Zwecke auf einem besonderen Vereinsbeschlusse beruht und in der Satzung zum Ausdruck gebracht ist, erscheint unbedeutend unwesentlich, weil es lediglich auf die tatsächlichen Verhältnisse und die danach vom Verein in Wirklichkeit geübte Tätigkeit und die von ihm verfolgten Ziele ankommt.

Nach alledem ist die Eigenschaft des Gefangenzirkels „Cäcilia“ als eines politischen Vereins und somit diese Voraussetzung der Strafbarkeit aus § 18 Nr. 1 u. 5 des Vereinsgesetzes rechtlich einwandfrei gegeben.

Trotzdem ist eine Verurteilung der Angeklagten auf Grund der Vorschrift des § 18 Nr. 1 das. unstatthaft.

Nach dieser werden die Vorstandsmitglieder eines politischen Vereins bestraft, wenn sie es unterlassen, die Satzung oder deren Änderung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Gründung des Vereins oder dem Eintritte der Änderung der zuständigen Polizeibehörde einzureichen oder anzuzeigen. In gleicher Weise bestimmte das preuß. Vereinsgesetz in § 2, daß die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, verpflichtet sind, Statuten des Vereins binnen drei Tagen nach dessen Stiftung und jede Änderung der Statuten binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnismahme einzureichen, und stellte in § 13 die Unterlassung der Einreichung unter Strafe. Ohne ersichtlichen Rechtsirrtum ist festgestellt, daß 1906 mit Beginn des zweiten Vereinsjahres der Zweck des Vereins dahin umgewandelt oder wenigstens erweitert wurde, durch Vorträge, Deklamationen und Singen gewisser Lieder das polnische Nationalbewußtsein zu heben und zu stärken, daß damit aber das Statut in einem seiner wesentlichen Punkte grundsätzlich verändert wurde. Sonach lag die Pflicht zur Einreichung dieser Statutenänderung bei der Polizeibehörde den in der Generalversammlung vom 2. Februar 1906 gewählten Vorstandsmitgliedern, mithin den Angeklagten R., Johann und Adalbert S., Stanislaus B. und J. ob, wurde von ihnen aber nicht erfüllt.

Des weiteren ist die Strafkammer davon ausgegangen, daß es sich bei dieser Unterlassung um ein Dauerdelikt handle, das unter der Herrschaft des preuß. Vereinsgesetzes begonnen, sich unter der Geltung des Reichsvereinsgesetzes fortgesetzt habe, und daß ferner die Pflicht zur Einreichung für die bei Inkrafttreten des letzteren den Vorstand bildenden Mitglieder, d. h. sämtliche Beschwerdeführer, wenn sie nicht schon früher begründet war, mit dem Tage ihrer Wahl begann, also für Johann B. und D. mit dem 2. Februar 1908. Dies ist rechtsirrig.

Zunächst ist die Ansicht, daß jedem späteren Vorstande, solange die Unterlassung dauert, eine selbständige Einreichungspflicht obliege, unzutreffend, da weder das preußische noch das Reichs-Vereinsgesetz die Nachholung der von dem Vormann unterlassenen Einreichung oder Anzeige durch den Nachfolger vorschreibt (vgl. für das frühere Recht Jahrb. für Entsch. des Kammergerichts Bd. 17 S. 418. 420). Damit scheidet für die beiden zuletzt genannten Angeklagten die Strafbarkeit in dieser Hinsicht schon ohne weiteres aus.

Sodann wäre aber die notwendige Voraussetzung für die Fortsetzung des in dieser Unterlassung allerdings gegebenen Dauerdelikts unter dem Reichs-Vereinsgesetze, daß die Möglichkeit strafrechtlicher Ahndung bei dessen Inkrafttreten noch bestand. Dies war indessen nach den getroffenen Feststellungen nicht der Fall. Denn, wie der erste Richter selbst hervorhebt, gelangte das Dauerdelikt mit der Erfüllung der Verpflichtung oder deren Wegfall, insbesondere durch Ausscheiden des einzelnen Vorstandsmitgliedes, zum Abschlusse, sodaß von diesem Zeitpunkt ab die dreimonatliche Verjährung zu laufen begann (vgl. Jahrb. für Entsch. des Kammergerichts Bd. 30 C. S. 28). Deshalb würde auch Stanislaus B. ohne weiteres außer Betracht bleiben müssen, weil er am 2. Februar 1907 aus dem Vorstand ausgeschieden ist. Daß er am 2. Februar 1908 wiedergewählt wurde, vermag hieran nichts zu ändern. Da aber nach den Darlegungen der Strafkammer der Vorstand satzungsmäßig stets nur auf ein Jahr gewählt wurde, seine Mitglieder daher mit Ablauf des Jahres ausschieden, stellte die Wiederwahl nicht eine Fortdauer, sondern eine Neuübertragung der Vorstandsmitgliedschaft dar, womit in Übereinstimmung mit dem Grundsätze, daß die Nachfolger die Unterlassungen ihrer Vorgänger, wie oben erwähnt, nicht zu vertreten

haben, die Verpflichtung der Wiedergewählten zur Einreichung der Satzungen oder ihrer Änderungen erlosch und das bis dahin gegen sie vorliegende Dauerdelikt zu verjähren begann. Die Verjährung begann demnach für die am 2. Februar 1906 als Vorstandsmitglieder gewählten Angeklagten mit dem 1. oder 2. Februar 1907. Und da eine richterliche Unterbrechungshandlung jedenfalls vor der richterlichen Beschlagnahmebestätigung vom 22. Juni 1908, betr. die Vereinspapiere, nicht stattgefunden hat, war die Strafverfolgung hinsichtlich des Dauerdelikts, das seit der Nichteinreichung der im Jahre 1906 stattgehabten Statutenänderung begangen wurde, infolge der schon im Jahre 1907 eingetretenen Verjährung ausgeschlossen, sodaß es sich nach dem 15. Mai 1908, dem Tage des Inkrafttretens des Reichs-Vereinsgesetzes, nicht mehr fortsetzen konnte. Da auch ein Verstoß gegen irgend eine andere Strafvorschrift in dieser Beziehung nicht in Frage kommen kann, waren sämtliche Angeklagte hinsichtlich der Übertretung von § 18 Nr. 1 des Vereinsgesetzes unter Aufhebung der dieselhalb zu Unrecht ausgesprochenen Verurteilung von Strafe und Kosten freizusprechen (§§ 394, 499 St.P.O.).

Dagegen folgt aus den vorstehenden Ausführungen und dem weiteren Akteninhalt, daß für die Strafverfolgung wegen der erst durch das Reichs-Vereinsgesetz neu eingeführten Übertretung des § 18 Nr. 5 in Verbindung mit § 17 das., deren Feststellung auch sonst rechtlichen Bedenken nicht begegnet, Verjährung nicht eingetreten ist. Insoweit waren deshalb die Revisionen zu verwerfen.